

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Opyeln.

Hierzu: „Oeffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 46

Ausgegeben Opyeln, den 16. November 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. Am spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 146 bis 149 N. O. Bl., Nr. 31 bis 32 Br. G. S., S. 315; Gebührentarif der Katasterverwaltung, Beschreibung der neuen Reichsbanknote zu 50 Mark, Zuschläge zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch die Kommunalverbände usw., S. 316; vierter Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe, viehschau-polizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, Handelsverlaubnis mit Sämereien, S. 317; Papiergeldanfallungsverbot, Anzeige und Besitz von Munition und Waffen, S. 319; Handel mit Pferdefleisch, Ungemeindung in Sejedraß-Höfko und Dembio-Deimelhof, S. 320; Bewirtschaftung von Kohlefläßen, Höchstpreise für Gemüse und Obst, Uebersicht des Vermögensstandes der Landwirtschaftsrentenbank für Schlesien, Verteilungsuntunde für das Steintohlenbergwerk Preuß.-Erweiterung II, S. 321; Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen, S. 322.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weing Korn, Mißsfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, verfühndigt sich an Vaterlande!

Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!

Reichsgesetzblatt.

636. Die Nummern 146 bis 149 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6509 eine Verordnung über Kartoffeln, vom 30. Oktober 1918.

Nr. 6510 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6511 eine Bekanntmachung über die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6512 eine Bekanntmachung über die Verfahrens- und Vorlegungsfristen, vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6513 eine Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 543), vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6514 eine Bekanntmachung über die Erweiterung des Notenausgaberechts der Bayerischen Notenbank vom 31. Oktober 1918.

Nr. 6515 eine Bekanntmachung, betreffend

Änderung der Postordnung, vom 28. Juli 1917 vom 4. November 1918.

Nr. 6516 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotestkaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 5. November 1918.

Nr. 6517 eine Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glaschleifereien und Glasbetzereien sowie Sandblähsereien, vom 5. November 1918.

Nr. 6518 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 8. August 1918, vom 7. November 1918.

Nr. 6519 eine Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918.

Nr. 6520 eine Bekanntmachung über die Erweiterung des Note ausgaberechts der Württembergischen Notenbank vom 7. November 1918.

Preussische Gesetzsammlung.

637. Die Nummern 31 bis 32 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11692 eine Verordnung über Abänderung der Verordnung, betreffend die Reisekosten

der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschussmitglieder vom 28. Dezember 1910, vom 26. September 1918.

Nr. 11693 eine Verordnung über die Rechtsmittel im Reichssteuer-, Wechselsteuer-, Verlehrssteuer-, Erbschaftsteuer- und Kohlensteuersachen, vom 21. Oktober 1918.

Nr. 11694 eine Verordnung zur Ausführung a) des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 951) und b) des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 964), vom 28. Oktober 1918

Nr. 11695 einen Allerhöchsten Erlass, betreffend Rang- und Titelverhältnisse der Lehrer und wissenschaftlichen Lehrer der Landwirtschaftsschulen, vom 13. Oktober 1918.

Nr. 11696 einen Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des den A. Riebed'schen Montanwerken, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlen-Tagebaues Hedwig bei Wilschütz im Kreise Weissenfeld, vom 25. Oktober 1918.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

638. Zu den nach dem Gebührentarife der Katasterverwaltung vom 11. Januar 1912 (für die Hohenzollernschen Lande vom 12. März 1914) mit Ausnahme der Iff. Nr. 59 und 60 und des Artikels 11 berechneten Gebühren ist für die nach dem 10. November d. Js. beantragten Erbetten bis auf weiteres ein Zuschlag von 30 (dreißig) vom Hundert zu erheben.

Der Zuschlag ist von dem Gesamtbetrage der Gebühren für jede Ausfertigung usw. zu berechnen und nach oben auf volle 0,50 M. abzurunden.

Berlin C. 2, den 29. Oktober 1918.

Der Finanzminister.

639. **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausgabe einer Reichsbanknote zu 50 Mark.

In der nächsten Zeit wird eine Reichsbanknote zu 50 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringen.
Berlin, den 31. Oktober 1918.

Reichsbankdirektorium.

Beschreibung.

Die neue Reichsbanknote ist auf einem Papier hergestellt, welches ein weißliches Wasserzeichen enthält. Die Größe beträgt 10 $\frac{1}{2}$ × 13 $\frac{1}{2}$ cm. Die Vorderseite gliedert sich in zwei deutlich geteile-

dene Teile, einen Hauptteil rechts und einen Nebenteil links. Beide Teile tragen einen erdbräunen Unterdruck, welcher im Hauptteil die ganze Fläche einnimmt und einen Reichsadler enthält, in dem linksseitigen Anhang dagegen nicht die ganze Fläche bedeckt, sondern durch eine bewegt verlaufende Linie abgeschlossen ist. Der Hauptteil wird nahezu quadratisch von drei Linien, einer starken und zwei schwächeren, umgrenzt, innerhalb deren der Text angeordnet ist. Rand und Text sind in braunschwarzer Farbe gedruckt. Der Text hat folgenden Wortlaut in nachstehender Anordnung:

Reichsbanknote.

Fünzig

Mark

zahlt die Reichsbankhauptkassette in Berlin gegen diese Banknote dem Einkieserer.

Vom 1. März 1919 ab kann diese Banknote auferufen und unter Umtausch gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel eingewechselt werden.

Berlin, den 20. Oktober 1918.

Reichsbankdirektorium.

Gartenstein v. Hagenau Schmiedele Korn Hagen
v. Gum v. Gumbert Kaufmann Schneider Subozies

Der auf dem linken Teil angebrachte Text ist quer zum Druck des Hauptteils gestellt. Dort steht längs der Umrandungslinie des Hauptteils in der Farbe des Haupttextes zunächst die Strafanordnung: „Der Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“. Außerdem ist auf dem Anhang über dem Untergrund ein aus fein verschlungenen Linien gebildetes Hierkürd in grüner Farbe gedruckt, dessen Mitte die Nummer der Banknote in roter Farbe trägt. Darüber rechts oben steht in der Farbe des Haupttextes eine Reihennummer, die sich aus einem Buchstaben und einer dreistelligen Zahl zusammensetzt.

Die Rückseite besteht aus einem in brauner Farbe hergestellten Druck. Die Zeichnung ist dreiteilig. Das rechte und linke Seitenfeld bilden gleichmäßig gestellte Figuren, die aus fein verschlungenen Linienzügen gebildet sind. Das Mittelfeld ist aus einer vollen Tonfläche gebildet, aus welcher, weiß in braunem Grunde, in der Mitte eine große 50, darüber und darunter Federzüge ausgespart sind.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

640. Reinigung von Zuschlägen zum Höchstpreise für den bei Abgabe durch die Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbauartigen Organisationen an die Verbraucher.

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt 1918 S. 368) und

des § 3 Absatz 2 der preussischen Ausführungsanweisung hierzu vom 25. Mai d. Js. bestimme ich für die Provinz Schlesien, nachdem mir diese Festsetzung übertragen worden ist:

Der Zuschlag zum Höchstpreise für Heu bei Abgabe durch Kommunalverbände, Gemeinden oder bergbauliche Organisationen unmittelbar an die Verbraucher darf 50 M. je Tonne nicht übersteigen.

Breslau, am 2. November 1918.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

641. Der vom 4. November dieses Jahres ab geltende vierte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1918 ist in der Widmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 7. November 1918.

Der Regierungspräsident.

642. Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Kerpen, Neuhof, Körnitz, Broschütz, Bietina, Stiebedors, Jarzhowitz, Stöblau, Dobrau, Komornik, Vobkowitz, Schreibersdorf, Klein Strehlitz, Schlegau, Polnisch Rasselwitz, Kujau, Jomabr, Begelbors, Mojschen, Krobusch, Neudorf, Schartowitz, Altzülz, Polnisch Probnitz, Simsdorf, Roienberg, Willau, Poln. Müllmen, Blaschowitz, Leschnitz, Mochau, Dirschelwitz, Deutsch Müllmen, Deutsch Probnitz, Glöglichen, Oberglogau, Fröbel, Alt Ruttendorf, Friederzdorf, Schwarzerwitz, Neuruttendorf, Rosnochau, Schwärze, Habterzau, Kramelau im Kreise Neustadt O.S., Al. Gläser, Gläser, Schönau und Thomnitz im Kreise Leobschütz,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzufleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Beführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen,

die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunfts-orte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei d. Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung erkrankener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschußes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 31. Januar 1919 einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 9. November 1918.

Der Regierungspräsident.

643. Die Erlaubnis zum Handel mit Samenreien haben erhalten

a) vom Landrat

in Cosel: die Firma H. Schoppe in Randzgin und Cosel,

in Falkenberg: 1. Kaufmann Oskar Stenzel, Friedland,

2. Kaufmann Franz Stein, Friedland,
3. Kaufmann C. Fröblich, Falkenberg,
4. Kaufmann Albert Reischer, Falkenberg,
5. Kaufmann Franz Schmidt, Falkenberg (J. Hoffmann's Nachfolger),
6. Kaufmann J. Buchalt, Schurgast OS.,
7. Kolonialwarenhändlerin Magdalena Zwillich, Damsdorf,
8. Händler Kurt Krause, Gr. Wangersdorf,
9. Kaufmannsfrau Emilie Knauer, Falkenberg OS.,

10. Kaufmann Wiedermann, Falkenberg,
11. Händler Richard Wischel, Strohschütz, in Gleiwitz:

1. Firma David Staub in Gleiwitz,
2. Firma S. Knob in Birkreischau,
3. Firma A. Hensel in Lott,
4. Firma Emil Krebs in Langerdorf, in Grottkau:

1. Knappe, Dittmachau,
2. Kalschke, Lohrdau,
3. Thannhäuser, Dittmachau,
4. Dohetzel, Falkenau,
5. Gadiel, Grottkau,
6. Kolbe, Grottkau,
7. Jany, Klodetach,
8. Schäfer, Gläendorf,
9. Krause, Dittmachau,
10. Maishke, Grottkau,
11. Müller, Grottkau,
12. Paqua, Grottkau,
13. Kunze, Grottkau,
14. Sähre, Grottkau,

- in Hindenburg:
- die Firma Wilhelm Glawe in Hindenburg OS., in Kreuzburg:

1. Kaufmann Emil Dietrich, Kreuzburg OS.,
2. Kaufmann Max Götsch, Kreuzburg OS.,
3. Mühle Ober-Mei-Mühle, Kreuzburg OS.,
4. Genossenschaftsmühle, Kreuzburg OS.,
5. Kaufmann W. von Prokauer, Kreuzburg OS.,
6. Kaufmann J. Erdmann, Kreuzburg OS.,
7. Kaufmann A. Gombow, Konstadt,
8. Kaufmann Julius Vorne, Konstadt,
9. Kaufmann S. Goldstein, Bischof,
10. Kaufmann J. Hiler, Schöpsfeld,
11. Kaufmann Paul Alois, Bischof,
12. Kaufmann Otmich Olet, Bischof,
13. Kaufmann C. Schöpsfeld, Kreuzburg OS.,
14. Kaufmann W. Sachs, Konstadt,
15. Kaufmann Hoff und Hönigs, Konstadt,
16. Kaufmann Alois Hobeck, Konstadt,
17. Kaufmann Hermann Freytag, Konstadt,
18. Kaufmann Karl Piezonka, Kreuzburg,
19. Kaufmann C. Strömman, Konstadt,
20. Kaufmann C. Wächter, Konstadt,
21. Kaufmann Hermann Boh, Konstadt,

22. Kaufmann C. Bardel, Konstadt,
23. Kaufmann J. Ehren, Konstadt,
24. Kaufmann Hugo Büttner, Konstadt,
25. Kaufmann J. Blochowicz, Konstadt,
26. Kaufmann Wilhelm Wankel, Konstadt,
27. Kaufmann Erik Seja, Kreuzburg, in Trobschütz:

1. Kaufmann Gottl. Anders, Trobschütz,
2. Kaufmann Paul Deutscher, Trobschütz,
3. Kaufmann Richard Dirscher, Trobschütz,
4. Kaufmann Ed. Dobroschte, Trobschütz,
5. Kaufmann Gustav Sech, Trobschütz,
6. Kaufmann Paul Sonntag, Trobschütz,
7. Kaufmann Johann Werner, Trobschütz,
8. Kaufmann Albert Kunz, Trobschütz,
9. Kaufmann Adolf Breilauer, Bauerwitz,
10. Kaufmann J. Schäffer, Branitz, in Neisse:

1. Kaufmann Rudolf Eitelner, Schubertstraße,
2. Kaufmann Max Fuchs, Patzschau,
3. Kaufmann Markus Sachs, Patzschau,
4. Kaufmann Josef Hoffmann, Ziegenhals,
5. Kaufmann Josef Grunler, Vorkendorf,
6. Kaufmann Otto Schwarz, Ziegenhals,
7. Kaufmann Wilhelm Wiese, Ziegenhals,
8. Landw. Bezugs- und Abzuggenossenschaft, Patzschau,
9. Kaufmann Franz Hoakler, Patzschau,
10. Hermann Casper, Ziegenhals,
11. Johann Frey, Ziegenhals,
12. Alois Jüngling, Ziegenhals,
13. Max Fahn, Patzschau,
14. Colmar Wenzky, Patzschau,
15. Karl Knosalla, Patzschau, in Neustadt:

1. Kaufmannsfrau Agnes Pechatda, Oberglögan,
2. Kaufmannsfrau Marie Harquet, Oberglögan,
3. Hauswirtschafter Urban, Oberglögan,
4. Kaufmannsfrau Marie Dobroschte, Deutsch Rosfelwitz,
5. Kaufmann Max Hysla, Dt. Rosfelwitz,
6. Kaufmannsfrau Anna Krause, Dt. Rosfelwitz,
7. Gebr. Idehl, Franz Kuhnert, Adrats,
8. Kaufmann Franz Thomalla, Neustadt OS.,
9. Kaufmannswitwe Wilhelmine Weidner, Neustadt,
10. Kaufmann Peter Czaja, Al. Ströblich,
11. Kaufmannsfrau Jda Biruba, Oberglögan,
12. Getreidehändler J. Brieger, Oberglögan,
13. Kaufmannsw. Pauline Sajonz, Al. Ströblich,
14. Kaufmann Wilhelm Kugler, Neustadt OS.,
15. Kaufmann Karl Anders, Neustadt OS.,
16. Kaufmann Felix Stanulla, Neustadt OS.,
17. Kaufmann Albert Vanger, Neustadt OS.,
18. Kaufmann Hermann Schelblitz, Neustadt OS.,

19. Kaufmannsrau Anna Muthwill, Neu-
stadt OS,
20. Getreidehdl. Fr. Ruhnert, Röntz,
21. Kommissionsdr. Benno Fränkel, Oberglogau,
22. Kaufmann Karl Baron, Oberglogau,
23. Kaufmann Albert Szegda, Oberglogau,
in Oppeln:

1. Kaufmann Gustav Rißter in Carlshöhe OS,
2. Kaufmann Karl Kunert in Carlshöhe OS,
in Pleß:

1. Kaufmann Luis Simon, in Firma M.
Simon in Pleß,
2. Firma Rohnit, G. m. b. H. in Pleß,
3. Kaufmann Franz Sionina in Kobier,
4. Obergärtner Samuel Kremser in Emanuel-
seger,
5. Kaufmann Max Pinkus in Pleß,
in Rosenberg:

1. Firma Jung und Niemann, Rosenberg,
2. Kaufmann Moritz Zweig, Rosenberg,
in Rybnit:

1. Kaufmann Eugen Buchter, Rybnit,
2. Kaufmann August Bucha, Voslau,
3. Kaufmann Albert u. Acor Sohn, Sobrau OS,
4. Kaufmann J. Urbanczyk's Sohn, Rybnit,
5. Kaufmann Adolf Berger, Voslau,
6. Kaufmann Josef Muschalik, Rybnit,
7. Kaufmann H. Böhm, Rybnit,
8. Kaufmann Richard Wruce, Rybnit,
9. Kaufmann Johann Sianek, Rybnit,
10. Kaufmann Oswald Matejko, Rybnit,
11. Kaufmann Emanuel Nowak, Voslau,
12. Kaufmann Johann Kuf, Sobrau OS,
in Orsch Strehitz:

1. Firma Graeger, G. m. b. H., Or. Strehitz,
2. Firma Bauernverein, Or. Strehitz,
3. Firma S. Nothmann, Or. Strehitz,
4. Firma H. W. H. H. H., Bogolin,
5. Firma S. Steinitz, Beschütz,

b) von der Polizeiverwaltung in Butzen:

die Firma Adolf Böhm, Inhaber Hermann
Böhm in Butzen,
in Gleiwitz:

1. Kaufmann Zion Riesenfeld, Gleiwitz,
2. Kaufmann Nikolaus Matuschczyk, Gleiwitz,
3. Kaufmann Viktor Kubigel, Gleiwitz,
4. Kaufmann Robert Loppato, Gleiwitz,
5. Kaufm. Frau Emma Grosch, Gleiwitz,
6. Handelsärzner Mathias Koziol, Gleiwitz,
7. Getränkehändler August Piza, Gleiwitz,
in Kattowitz:

1. Firma Max Reichmann, Dampfmühle in
Kattowitz,
2. Firma Fiedler und Glaser, Dampfmühlen in
Kattowitz,

in Neisse:

1. Samenhandlung Paula Rakowski, Neisse,
2. Kaufmann Fr. Herde, Fab. Schaar, Neisse,
3. Kaufmann Paul Ullrich, Neisse,
4. Kaufmann Franz Buchmann, Neisse,
5. Kaufmann Karl Sagerl, Neisse,
6. Getreidehandlung S. Jonas, Neisse,
7. Kaufmann Ferdinand Brante, Neisse,
8. Kaufmann Albert Hoffmann, Neisse,
9. Kaufmann Amand Löhr, Neisse,
10. Kaufmann August Richter, Neisse,
11. Getreidehandl. Emil Traurig, Neisse,
12. Getreidehandl. Fritz Rippien, Neisse,
13. Hand.-l.-frau Marie Roblitz, Neisse-Neuland,
in Oppeln:

1. Kaufmann Siegfried Scheyer, Oppeln,
2. Kaufmann Franz Kowald, Oppeln,
3. Kaufmann Viktor Moritz, Oppeln,
4. Kaufmann Max Scheyer, Oppeln,
5. Kaufmann Hermann Prokauer, Oppeln,
6. Firma Witwe Heidenreich, Oppeln,
in Ratibor:

1. Kaufmann Franz Widol, Ratibor,
2. Kaufmann Paul Stanjet, Ratibor,
3. Kaufmann Anton Dandel, Ratibor,
4. Firma Herm. F. änk. l., Ratibor,
5. Kaufmann Paul Pischke, Ratibor,
6. Kaufmann Jacob Machowski, Ratibor,
Oppeln, den 5. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

614. Anordnung. Auf Grund des § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1
des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes
vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813)
bestimme ich:

§ 1. Es ist verboten, Papiergeld über den
laufenden Bedarf hinaus anzufameln.
Bereits angesammeltes Papiergeld ist um-
gehend dem Verkehr wieder zuzuführen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann
auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehn-
hundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage
der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 31. Oktober 1918.

Der stellb. Kommandierende General.

615. Anordnung. Auf Grund des § 9b des
Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.
Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und
§ 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes

vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimmt ist:

§ 1. Wer unbefugt Munition oder Waffen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie dem Militärskisoldat oder gehören, insbesondere auch Handgranaten oder Sprengpatronen jeder Art, an sich bringt oder besitzt, wird, sofern nicht nach sonstigen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der glaubhafte Kenntnis erhält, daß ein Dritter Gegenstände der genannten Art unbefugt an sich gebracht hat oder besitzt, und es unterläßt, unverzüglich einer militärischen Dienststelle oder Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. November 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

646. Anordnung betreffend Handel mit Pferdefleisch.

Unter Bezugnahme auf unsere Anordnung vom 6. August 1918 — A. I. 3083/18 — wird folgendes bestimmt:

1. Die zugelassenen Rosschlächter haben **Rundenlisten** zu führen. Sie dürfen Fleisch von Pferden, Eiern, Maultieren und Maulseilen nur an solche Personen verkaufen, die in den Rundenlisten eingetragen sind.

Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Rosschlächter auf besondere Befehle der Provinzial-Fleischstelle das Fleisch an bestimmte Stellen abzuliefern haben.

2. In den Rundenlisten darf nur derjenige eingetragen werden, der einen von der Ortsbehörde ausgestellten Bezugsschein auf Fleisch von Pferden usw. vorweist. Ein solcher Bezugsschein darf nur gegen Ablieferung der Fleischsorten und für die Dauer des Verzehrs auf Fleischsorten aufgestellt werden. Der Bezugsschein berechtigt ausschließlich zur Entnahme einer Fleischmenge, die der doppelten Menge der für Schlachtviehfleisch (Rinder, Schweine, Kälber, Schafe) festgesetzten Höchstmenge entspricht. Die Bestimmung über fleischlose Wochen findet auf Fleisch von Pferden usw. keine Anwendung.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle zulässig.

3. Die Kommunalverbände haben die erforderlichen Kontrollmaßregeln bei Ausstellung, Einlösung und Entwertung der Bezugsscheine zu treffen und der Provinzial-Fleischstelle aktenmäßig,

spätestens bis zum 5. jeden Monats Mitteilung über die Anzahl der ausgegebenen Bezugsscheine zu machen.

4. Die Rosschlächter dürfen Pferde nur unter Vorbringung eines **Ursprungszeugnisses** einkaufen und verkaufen. Das Ursprungszeugnis muß Alter, Farbe und Gewicht des Pferdes enthalten.

Die Beamten der Veterinärpolizei haben die Befichtigung abzulehnen, wenn das Ursprungszeugnis nicht beigebracht wird.

5. Die Rosschlächter haben den Befehlen der Provinzial-Fleischstelle unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls ihre Zulassung widerrufen wird.

6. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Breslau, den 5. November 1918.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

647. Beschluß. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hieselbst genehmigt, daß die Grundstücke Blatt 5, Gemarkung Segebrütz, Parzellen Nr. 37, 41, 42, 374/46, Besitzer der Häusler Peter Riedl und seine Ehefrau Elisabeth, geb. Pilos, in Tempelhof, in Größe von 1,5680 ha und Blatt 5, Gemarkung Segebrütz, Parzellen Nr. 36 und 45, Besitzer der Häusler Thomas Pazulla und seine Ehefrau Agnes, geb. Pilos, in Tempelhof, in Größe von 0,7710 ha

zusammen 2,3340 ha von der Gemeinde Segebrütz abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Birkis, ferner die Grundstücke Blatt 8, Gemarkung Oberförsterei Dembio, Parzellen Nr. 13/9 und 15/9, Besitzer der Kgl. Preuß. Forstfiskus, in Größe von 1,5630 ha und Blatt 8, Gemarkung Oberförsterei Dembio, Parzellen Nr. 14/9 und 16/9, Besitzer der Kgl. Preuß. Forstfiskus, in Größe von 0,7710 ha

zusammen 2,3340 ha von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Dembio abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Tempelhof verknüpft werden.

Die Umgemeindung tritt nach Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft.

Oppeln, den 30. Oktober 1918.

Der Kreis Ausschuss des Landkreises Oppeln.

648. Anordnung. Auf Grund der §§ 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und § 13 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918, des § 3 Ziffer 4 der Ausführungsanweisung der Reichsstelle dazu vom 19. Juli 1918 und der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 26. Oktober 1918 wird hierdurch angeordnet:

Die Anordnungen der Provinzialstelle für Gemüse und Obst vom 5. und 17. August 1918 gelten auch für den Verkehr mit Kohlräben (Stedräben, Bruden, Bodentohlrabi, Erdkohlraben, Untertohlraben).

Breslau, den 31. Oktober 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

649. Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, folgende Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großpreis	Kleinpreis	
1. Futterrüben (Futterrunkelrüben)	1,80	3,30	4,30	M. je Zentner.
2. Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips)	1,80	3,30	4,30	M. je Zentner.
3. Kohlräben (Bruden, Bodentohlrabi, Stechräben) weiße	2,05	4,30	6,30	M. je Zentner.
4. Nessel und Birnen (Tafelobst) vom 16. November bis 30. November 1918	42	52	67	Pfg. je Pfund.

Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung (§ 6 der Verordnung vom 3. April 1917 Reichsgesetzblatt Seite 307) sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung (Einnieten, Einkellern und dergl.). Die Erzeugerpreise, sowie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die Erzeugerpreise zu 1—3 sind bereits seit dem 1. November 1918 in Kraft, die Groß- und Kleinhandelspreise zu 1—3 gelten vom 11. November 1918 ab. Die sämtlichen Preise zu 4 treten am 16. November d. J. in Kraft.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 8. November 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

650. Uebersicht
des Vermögensstandes der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien Ende März 1918.

Aktiva.

1. Kassenbestand	3934,27 M.
2. Ausstehende Forderungen	1951056,58 M.
3. Einnahmestelle von Zinsen	19484,59 M.
	<u>1974475,44 M.</u>

Passiva.

4. Ausgefertigte bezw. ausgegebene Landeskultur-Rentenbriefe	1788900,— M.
5. Nicht-abgehobene Zinsen von Landeskultur-Rentenbriefen	19927,50 M.
6. Reservecfonds	<u>165647,94 M.</u>

1974475,44 M.

Gleicht sich aus.

Breslau, den 6. November 1918.

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien.

651. Bekanntmachung der Verleihungs-urkunde für das Steinkohlen-Bergwerk Preußen-Erweiterung II bei Rokittnitz, Kreis Bentzen OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Januar 1918 präsen-

tierten Nutzung wird der Rattowitzer Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb zu Rattowitz unter dem Namen

Preußen-Erweiterung II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit

den Buchstaben a b c d o f g bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 1079 (Eintaufendneunundsiebenzig) Quadratmetern hat und in den Gutsbezirken Rokittnitz und Mikulstschütz in den Kreisen Bentzen O. S. und Tarnowitz, im Regierungsbezirke Oppeln, Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohlen

hierdurch versehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 26. Oktober 1918.

(Großes Siegel)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Innerhalb drei Monaten vom Ablauf des Tages,

an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Tarnowitz zu Tarnowitz O. S. (Bergrevierbüro) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 26. Oktober 1918.

Königliches Oberbergamt.

652. Die im künftigen Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnt am **Dienstag, den 17. Juni, vormittags 9 Uhr**, in den Räumen der hiesigen königlichen Akademie für Kunst und Kunstgewerbe, Augustaplatz 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter **bis spätestens zum 15. April l. J.** an das unterzeichnete königliche Provinzialschulkollegium einzureichen.

Breslau I, den 7. November 1918.

Königliches Provinzialschulkollegium.